

**Beschlussempfehlungen und Berichte**

**des Petitionsausschusses**

**zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	16/2538	Verkehr	VM	3.	16/3025	Gewerberecht	WM
2.	16/2457	Soziale Grundsicherung	WM	4.	16/2990	Gnadensachen	JuM

## 1. Petition 16/2538 betr. Ampelsymbole („Äffle & Pferdle“-Ampel)

Der Petent begehrt die Aufstellung einer Lichtsignalanlage, welche anstatt des stehenden und schreitenden Fußgängers ein „Äffle & Pferdle“-Sinnbild zeigt.

Der Petent hatte sich bereits in der Vergangenheit wegen der Aufstellung einer „Äffle & Pferdle“-Lichtsignalanlage an das Ministerium für Verkehr gewandt. Um eine Umsetzung zu ermöglichen, fordert er die Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung, die Aufnahme der Ampelsymbole in den Verkehrszeichenkatalog bzw. Bekanntgabe im Verkehrsblatt oder die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. Hilfsweise fordert der Petent die Inbetriebnahme eines Ampeltasters mit dem „Äffle & Pferdle“-Sinnbild oder die Aufstellung eines „Äffle & Pferdle“-Fußgängerüberweg-Verkehrszeichens.

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg hat zu dieser Petition zunächst folgende rechtliche Bewertung abgegeben:

Die Verhaltenspflicht der zu Fuß Gehenden an Lichtzeichenanlagen sind in § 37 Absatz 2 Nummer 5 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) geregelt. Die begleitende Allgemeine Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) zu dieser Vorschrift (Rn. 42) konkretisiert die Gestaltung der Sinnbilder bei Lichtzeichenanlagen für Fußgängerinnen und Fußgänger: „Im Lichtzeichen für Fußgänger muss das rote Sinnbild einen stehenden, das grüne einen schreitenden Fußgänger zeigen.“

Technisch sind Fußgängerampeln nach den „Richtlinien für Lichtsignalanlagen“ (RiLSA) zu planen und zu bauen. Diese Richtlinien sind Stand der Technik und damit verbindlich anzuwenden. Darin ist unter anderem festgelegt, wie die Signalbilder in den Varianten stehend und schreitend auszusehen haben. Die dort festgelegten Signalbilder werden in Deutschland weit überwiegend verwendet.

Eine Ausnahme hiervon stellen die (ostdeutschen) Ampelmännchen dar. Diese sind nach dem Einigungsvertrag ebenfalls zugelassen. Andere Sinnbilder sind dagegen straßenverkehrsrechtlich nicht zugelassen. Eine rechtskonforme Gestaltung ist nur dann gegeben, wenn die bundeseinheitlich festgelegten Verkehrszeichen und Sinnbilder verwendet werden. Die bundesgesetzlichen Vorgaben der StVO sowie der VwV-StVO stellen eine abschließende Regelung dar. Eine Abweichung durch landesrechtliche Regelungen ist nicht möglich. Daher ist eine Modifizierung der Sinnbilder für Lichtsignalanlagen nicht möglich.

Klarstellend hat die Vorsitzende des Bund-Länder-Fachausschusses Straßenverkehrs-Ordnung (BLFA-StVO) anlässlich der Sitzung am 10./11. Mai 2017 ausgeführt, dass die Verwendung anderer modifizierter Sinnbilder für Fußgänger nicht nur eine Abweichung von den oben genannten Richtlinien für Lichtsignalanlagen und von der VwV-StVO darstellt, sondern einen Verstoß gegen die StVO selbst. Dort ist in § 39 Absatz 7 das Aussehen des Sinnbildes für Fußgänger zur Verwendung in Verkehrszeichen explizit vorgegeben. Die Verwendung anderer Sinnbil-

der ist demnach ausgeschlossen. Der Verweis auf den Verkehrszeichenkatalog in § 39 Absatz 9 StVO trägt dem Ausschließlichkeitsgrundsatz Rechnung. Demnach müssen Verkehrsteilnehmer nur in der StVO verankerte oder durch Verkehrsblattverlautbarung veröffentlichte Zeichen beachten und es können demnach auch nur solche Zeichen angeordnet werden.

Gleiches gilt somit für die Aufstellung des modifizierten Verkehrszeichens Fußgängerüberweg (Zeichen 350) mit „Äffle & Pferdle“-Sinnbild. Ein solches ist in der StVO nicht vorgesehen und kann nicht angeordnet werden. Die Gestaltung eines Ampeltasters mit dem genannten Sinnbild ist jedoch möglich und kann von den Kommunen angeordnet werden.

Der Petitionsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 mehrheitlich für die Aufstellung einer „Äffle & Pferdle“-Ampel ausgesprochen und beschlossen, dass die Petition der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen werden soll. Der in der Sitzung anwesende Vertreter des Ministeriums für Verkehr hat hiergegen Widerspruch erhoben. Die Beschlussfassung wurde daher ausgesetzt, um gemäß § 67 Absatz 6 der Geschäftsordnung des Landtags dem zuständigen Minister Gelegenheit zu geben, die Gründe für die Haltung der Regierung vor dem Ausschuss darzulegen.

Ein Vorstoß des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg beim Bund-Länder-Fachausschuss, im Einzelfall innerorts ein dem Fußgänger vergleichbares Sinnbild verwenden zu können, sofern es in seiner Aussage dem des Fußgängers aus den Vorgaben in der StVO entspricht, wurde im Januar 2019 vom Bund-Länder-Fachausschuss abgelehnt.

Der Petitionsausschuss hat sodann die Beratung der Petition in seiner Sitzung am 6. Juni 2019 fortgesetzt und zunächst den Petenten angehört. Der Minister für Verkehr hat sodann vorgeschlagen, an einer prominenten Stelle in der Stadtmitte neben einer regulären Ampel parallel eine „Äffle & Pferdle“-Ampel zu installieren. Beide Ampeln würden gleichgeschaltet, sodass es nicht zu Verwechslungen kommen könne. Der Minister für Verkehr ging davon aus, dass der Bund diesen Vorschlag nicht ablehnen werde.

Im Ausschuss wurde besprochen, dass die Finanzierung der „Äffle & Pferdle“-Ampel durch die Initiatoren erfolgen müsse. Als Wunschstandort äußerte der Petent den Hauptbahnhof/Arnulf-Klett-Platz. Alle weiteren Einzelheiten sollen vom Ministerium im Benehmen mit der Stadt geklärt werden.

Der Petent zeigte sich mit dem erzielten Kompromiss einverstanden.

Der Petitionsausschuss beschloss sodann bei vier Enthaltungen und ohne Gegenstimmen, die Petition in diesem Sinne der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung mit der Maßgabe überwiesen, in Absprache mit der Stadt an einem prominenten Standort (vor-

zugsweise am Hauptbahnhof/Arnulf-Klett-Platz) neben einer bereits bestehenden amtlichen Lichtsignalanlage parallel eine zweite, gleichgeschaltete „Äffle & Pferdle“-Ampel auf Kosten der Initiatoren zu installieren.

Berichterstatterin: Böhlen

## 2. Petition 16/2457 betr. Leistungen nach dem SGB II

Gegenstand der Petition:

Die Petentin begehrt vom Jobcenter die Übernahme von Unterkunftskosten in Höhe von 276,20 Euro, die ihr für die Anmietung eines Pensionszimmers (200 Euro) sowie für die Unterbringung in einer Notunterkunft (76,20 Euro) entstanden sind. Zudem begehrt sie die Übernahme von Fahrtkosten in Höhe von ca. 200 Euro für eine Bahnfahrt nach D. als Zuschuss oder Darlehen. Darüber hinaus moniert die Petentin, dass die ihr zugewiesene Wohnung in einer Obdachlosenunterkunft wegen Schimmelbefalls unbewohnbar sei. Sie begehrt daher die Zuweisung in eine andere Wohnung.

Sachverhalt:

Die Petentin bezog in den vergangenen Jahren von verschiedenen Jobcentern Leistungen nach dem SGB II. Für die Zeit vom 12. bis 22. Juni 2018 mietete sie ein möbliertes Zimmer in einer privaten Pension zum Preis von 200 Euro. Am 21. Juni 2018 erließ die Stadt eine Einweisungsverfügung für die Petentin. Sie wurde ab dem 22. Juni 2018 in eine gemeinschaftliche Notunterkunft eingewiesen. Dort lebt sie aktuell immer noch. Für den Restmonat Juni 2018 fiel eine anteilige Nutzungsentschädigung in Höhe von 76,20 Euro an.

Das nunmehr zuständige Jobcenter lehnte mit Bescheid vom 22. August 2018 den Antrag der Petentin auf SGB II-Leistungen für den Zeitraum 12. bis 30. Juni 2018 ab. Der Regelbedarf sei bereits durch das zuvor zuständige Jobcenter für den gesamten Juni 2018 gedeckt worden. Auch auf die beantragten Unterkunftskosten in Höhe von 276,20 Euro bestehe kein Anspruch. Doppelte Mietaufwendungen seien nicht zu erstatten, die Unterkunftskosten durch das vorherige Jobcenter hätten den Bedarf für Juni 2018 vollständig abgedeckt. Im Rahmen der Rechtsaufsicht durch das Regierungspräsidium gewährte das Jobcenter der Petentin letztlich doch Unterkunftskosten sowie einen Mehrbedarf für Warmwassererzeugung in Höhe von rund 279 Euro.

Die Bahnfahrt nach D. am 4. Oktober 2018 sei notwendig gewesen, um dort ihre drei Katzen abzuholen, so die Petentin. Diese leben mit ihr derzeit in der Notunterkunft. Der Antrag auf ein Darlehen für die Fahrt nach D. wegen unabweisbaren Bedarfs ist bislang

noch nicht beschieden. Allerdings sei mit einer Ablehnung zu rechnen, weil das Jobcenter den Anspruch als nicht gegeben ansieht, so das zuständige Wirtschaftsministerium.

Weil sie das Pensionszimmer nicht mehr bezahlen konnte, sprach die Petentin am 19. Juni 2018 selbst bei der Stadt vor mit der Bitte, sie in eine städtische Obdachlosenunterkunft einzuweisen. Die Stadt kam dieser Bitte zur Vermeidung einer drohenden Obdachlosigkeit nach und wies sie in die zu diesem Zeitpunkt einzig verfügbare Notunterkunft ein. Laut Angabe der Stadt wurde die von der Petentin bemängelte Wohnung in einem bewohnbaren Zustand übergeben. Im Lauf des Septembers 2018 monierte die Petentin, dass in ihrer Unterkunft Schimmelbefall vorliege. Der technische Hausmeister habe bei einer Besichtigung Anfang Oktober 2018 jedoch keinen Schimmelbefall feststellen können. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2018 bewarb sich die Petentin um eine andere Wohnung im gleichen Gebäude. Um dem Verdacht eines möglichen Schimmelbefalls nachzugehen, war ein Maler-Fachbetrieb im Beisein der Petentin am 22. Oktober 2018 vor Ort. Bei der Besichtigung konnten aber keine Schimmelspuren festgestellt werden, so die Stadt. Als einzige Stelle mit möglichem Sporenbefall konnte die Wandfläche unterhalb der Küchenspüle ausgemacht werden. Der Fachbetrieb wurde mit den notwendigen Maler- und Fliesenarbeiten in der Wohnung beauftragt. Es wurde vereinbart, dass die Wandfläche so bearbeitet werden solle, als wenn es sich um einen gesicherten Befund handeln würde. Am 12. November 2018 versuchte die Malerfirma laut Auskunft der Stadt mit der Petentin einen Termin zu vereinbaren. Dabei teilte ihr die Petentin mit, dass sie damit nicht einverstanden sei. Sie bestehe auf eine andere Wohnung, und die jetzige Wohnung solle erst nach ihrem Auszug renoviert werden. Die Stadt hatte bislang aufgrund der Verweigerung der Petentin keine Möglichkeit, schadhafte Stellen in der Wohnung zu beseitigen.

Rechtliche Würdigung:

Das Wirtschaftsministerium, das zu der Petition um Stellungnahme gebeten wurde, verweist in seiner Stellungnahme darauf, dass das Jobcenter für den Monat Juni 2018 zusätzlich 279 Euro bewilligt hat. Ein weitergehender Anspruch bestehe nicht. Damit habe sich das Begehren der Petentin bezüglich der Unterkunftskosten nach dem SGB II für den Juni 2018 erledigt.

Ein Anspruch auf die Übernahme der Fahrtkosten nach D. bestehe weder als Zuschuss noch darlehensweise. Kosten für Bahnfahrten seien für SGB II-Empfänger grundsätzlich aus dem Regelbedarf, ggf. durch Ansparungen, zu leisten. Letztlich bleibe die Entscheidung des Jobcenters über eine darlehensweise Erbringung abzuwarten.

Die Einweisung in eine Notunterkunft, wie im Falle der Petentin geschehen, begründe keinen Besitzstand und Rechtsanspruch der Eingewiesenen. Es bestehe lediglich Anspruch auf Gewährung zumutbaren Ob-

dachs. Die Unterkunft diene der Überbrückung, und sie müsse nicht den Anforderungen einer „wohnungsmäßigen Versorgung“ entsprechen. Nach Auskunft des Wirtschaftsministeriums sind die Mindestanforderungen an eine zeitlich befristete und menschenwürdige Unterbringung im vorliegenden Fall erfüllt. Unterhaltungs- und Erhaltungsmaßnahmen habe der Nutzer einer Notunterkunft ggf. zu dulden. Die Petentin habe keinen Anspruch auf eine andere Unterbringung durch die Stadt.

Behandlung im Petitionsausschuss:

Der Berichterstatter empfahl in der Sitzung des Petitionsausschusses am 6. Juni 2019, der Petentin das Darlehen für die Fahrt nach D., wo sie ihre drei Katzen abgeholt hat, zu strecken, z. B. dergestalt, dass die Petentin das Darlehen in 10 Monatsraten à 20 Euro zurückzuzahlen hat. Die in der Sitzung anwesende Vertreterin des Wirtschaftsministeriums bekräftigte die Haltung des Ministeriums, dass ein Anspruch auf die Übernahme der Fahrtkosten nach D. weder als Zuschuss noch darlehensweise bestünde. Kosten für Bahnfahrten seien für SGB II-Empfänger grundsätzlich aus dem Regelbedarf, ggf. durch Ansparungen, zu leisten. Hier liege kein Härtefall vor. Daraufhin beantragte der Berichterstatter, dass der Petition weder in Bezug auf das Darlehen noch in Bezug auf die „Zuweisung einer neuen Wohnung“ abgeholfen werden könne. In Bezug auf die „Übernahme von Unterkunftskosten“ sei der Petition bereits abgeholfen worden. Dem folgte der Ausschuss einstimmig. Der Berichterstatter sagte zu, er werde die Petentin besuchen, um zu sehen, ob er anderweitig etwas für sie tun könne.

Weitere Ermittlungen des Berichterstatters:

Der Berichterstatter besuchte die Petentin am 24. Juni 2019 und führte Telefonate mit der Stadt am 1. Juli 2019.

Die Petentin zeigte dem Berichterstatter die ihr zugewiesene 2-Zimmer-Wohnung. Dabei fiel auf, dass es in den Zimmern sowie im Bad Stellen mit Schimmelfall und mit Rost gibt. Der Herd ist so sehr verdeckt, dass die Petentin ihn nach eigener Auskunft nicht mehr sauber bekommt. Die Stühle hat sie mit Plastikplanen abgedeckt, weil sie sich ekelt, ohne Abdeckungen darauf zu sitzen. Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass die Wohnung durch die Stadt gründlich saniert werden müsste. Die Petentin besteht darauf, dass sie während einer möglichen Sanierung eine andere Wohnung zugewiesen bekommen müsse. Der Schimmel in der Wohnung verursache bei ihr schon jetzt Schwindel und Atemnot. Der Berichterstatter telefonierte mit der Stadt, um nach einer Lösung zu suchen. Die Vertreterin der Stadt erklärte, dass die Stadt derzeit keine andere Wohnung frei habe, in welche die Petentin ziehen könnte. Sie hat erneut angeboten, einen Maler in die Wohnung zu schicken und diese zumindest provisorisch richten zu lassen. Allerdings müsste die Petentin in dieser Zeit in der Wohnung wohnen bleiben. Die Vertreterin der Stadt betonte, dass die Petentin die Wohnung vor rund einem

Jahr als „Notlösung“ erhalten habe und dass dies lediglich als Provisorium gedacht gewesen sei. Die Petentin erklärt in einem weiteren Telefonat mit dem Berichterstatter, dass sie unter diesen Umständen baldmöglichst aus der Obdachlosenunterkunft ausziehen möchte. Sie habe eine Wohnung in einer Pension in Aussicht. Allerdings müsse sie zunächst abklären, ob das Jobcenter die Monatsmiete von ca. 750 Euro zu zahlen bereit sei.

Der Berichterstatter begrüßt die Bemühungen der Petentin, eine andere Unterkunft zu finden, um aus der städtischen Notunterkunft ausziehen zu können. Allerdings verdeutlichte er der Petentin mehrmals, dass sie erst dann in eine neue Unterkunft ziehen kann, wenn dafür eine Zusage der Kostenübernahme durch das Jobcenter vorliegt. Sollte die Petentin tatsächlich zeitnah ausziehen, hält der Berichterstatter eine grundlegende Sanierung durch die Stadt als Betreiberin der Notunterkunft für angezeigt.

Beschlussempfehlung:

Hinsichtlich des Begehrens der Petentin in Bezug auf die Unterkunftskosten nach dem SGB II für den Monat Juni 2018 wird die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

### 3. Petition 16/3025 betr. Landesglücksspielgesetz

Gegenstand der Petition:

Die Petenten begehren, eine Spielhalle als Härtefall bis zum 30. Juni 2021 weiterbetreiben zu dürfen.

Sachverhalt:

Seit 1991 betreibt der Petent die Spielhalle. Durch die Änderung des Landesglücksspielgesetzes (LGlüG) musste er 2016 seine ursprünglich unbefristet gültige Konzession neu beantragen. Weil in seinem Fall die Abstandsregelung greift – die nächste Spielhalle befindet sich weniger als 500 Meter von seiner eigenen Spielhalle entfernt –, wurde seine Konzession vom Regierungspräsidium als der übergeordneten Behörde nur bis 30. April 2019 verlängert. Um die Spielhalle länger betreiben zu dürfen – nämlich bis zum 30. Juni 2021 – wandte sich der Petent an den Petitionsausschuss. Der Petent führt an, dass aus verschiedenen Gründen ein Härtefall gegeben sei: So sei in seine Spielhalle eingebrochen worden. Dabei sei ein Gesamtschaden in Höhe von 70.000 Euro entstanden. Es sei offen, ob seine Versicherung ihm den Wiederbeschaffungswert bewillige oder lediglich den Zeitwert ersetze. Es sei möglich, dass er die Hälfte des Schadens aus eigener Tasche begleichen müsse, so der Petent. Des Weiteren müsse er ein Geschäftsdarlehen bedienen, habe laufende Kosten bezüglich des Aus-

tausches/der Umrüstung der Spielgeräte, müsse gestundete Vergütungssteuer an die Stadt zahlen etc. Aus diesen Gründen sei eine sofortige Schließung der Spielhalle für ihn und seine Frau existenzgefährdend, so der Petent. Zudem würden vier Festangestellte sowie vier geringfügig Beschäftigte ihren Arbeitsplatz von heute auf morgen verlieren. Der Petent verweist zudem darauf, dass die Stadt ihm ursprünglich den Weiterbetrieb der Spielhalle bis zum 30. Juni 2021 in Aussicht gestellt habe, später davon aber wieder Abstand nahm.

#### Rechtliche Würdigung:

Das Wirtschaftsministerium betont in seiner Stellungnahme zu der Petition, dass – anders als der Petent behaupte – auch in Anbetracht der belastenden Situation nach dem Einbruchsdiebstahl kein Härtefall vorliege: „Abgesehen vom zunächst abgeschlossenen Mietvertrag vom 30. April 2004 (Laufzeit bis 30. April 2019) wurden seitens der zuständigen Behörden keine weiteren Umstände festgestellt, die eine unbillige Härte begründen.“ Hintergrund: Die Ehefrau des Petenten und Mitpetentin war einst Besitzerin des Gebäudes, in dem sich die Spielhalle befindet. Sie hat das Gebäude aber zum 1. Januar 2018 verkauft. Daraufhin hat der Petent einen Mietvertrag mit dem neuen Besitzer abgeschlossen, mit Laufzeit bis zum 31. Dezember 2025. Mit dem neuen Mietverhältnis sei der einstige Härtefallgrund entfallen, erklären das zuständige Regierungspräsidium wie auch das Wirtschaftsministerium. Bezüglich der finanziellen Aspekte habe der Petent stets auf eigenes Risiko gehandelt. So sei etwa der Darlehensvertrag des Petenten deutlich nach dem Stichtag 18. November 2011 (das Datum der amtlichen Veröffentlichung des Entwurfs eines Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrags) abgeschlossen worden. Hier könne folglich kein Vertrauensschutz und gestützt darauf kein Härtefall geltend gemacht werden. Auch bezüglich des Vertrags über neue Spielgeräte habe der Petent auf eigenes Risiko gehandelt. Eine „unbillige Härte“ setze besondere, unverhältnismäßige Auswirkungen voraus, die den Regelfall nicht betreffen. Ein solcher Ausnahmefall liege hier nicht vor.

#### Behandlung im Petitionsausschuss:

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 6. Juni 2019 erörtert.

Der Berichterstatter verwies darauf, dass ein Eindämmen des Glückspielwesens generell gut sei, weil das Suchtpotenzial von Glücksspielen nach wie vor unterschätzt werde. Aus Gründen der Gleichbehandlung schlage er als Kompromiss vor, die Konzession des Petenten bis 30. April 2020 zu verlängern (so lange läuft die Konzession der benachbarten Spielhalle). Der Berichterstatter verwies darauf, dass diese Lösung für die Stadt ein guter und gangbarer Weg sei. Dies sei ihm in einem Telefonat mit der Stadt am 14. Mai 2019 so übermittelt worden.

Der in der Sitzung anwesende Vertreter des Wirtschaftsministeriums bekräftigte, dass es sich aus Sicht des Ministeriums um keinen Härtefall handle und es

kein gutes Signal wäre, wenn man die Konzession verlängern würde. Es seien derzeit hunderte von Verfahren anhängig, bei denen es um die Konzession von Spielhallen gehe. Es solle kein Präzedenzfall geschaffen werden. Die Stadt habe immer noch die Möglichkeit, eine praktikable Lösung zu finden und dem Petenten bei der Gestaltung der Übergangsfrist, innerhalb der er die Spielhalle schließen müsse, entgegenzukommen.

Der Berichterstatter sah nach diesen Ausführungen keine Möglichkeit, der Petition abzuweichen. Dem schloss sich der Ausschuss einmütig an.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

#### 4. Petition 16/2990 betr. Gnadensache; Strafantritt

Die Petentin begehrt die gnadenweise Aussetzung zweier Freiheitsstrafen von sechs und drei Monaten, zu denen sie wegen Vortäuschens einer Straftat bzw. wegen Betruges rechtskräftig verurteilt wurde.

Die mehrfach einschlägig vorbestrafte, 48 Jahre alte Petentin – ein aktueller Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 25. Februar 2019 weist insgesamt 23 Einträge auf – wurde zuletzt am 6. Dezember 2017 vom Amtsgericht wegen Vortäuschens einer Straftat zu der Freiheitsstrafe von sechs Monaten ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt. Dieser Verurteilung lag folgendes Tatgeschehen zugrunde:

Im Juli 2017 zeigte die zu diesem Zeitpunkt unter zweifacher Bewährung wegen Betruges stehende Petentin gegenüber einem Polizeibeamten bei einem Polizeiposten bewusst wahrheitswidrig an, dass sie am Vortag ihr Schlüsselmäppchen, in welchem 700 Euro Bargeld sowie ihre Wohnungs-, Haustür- und Briefkastenschlüssel enthalten gewesen sein sollen, in einem Penny-Markt in der Obst- und Gemüseabteilung abgelegt und dort vergessen habe. Als sie dies an der Kasse bemerkt habe, sei sie zurückgegangen, habe jedoch feststellen müssen, dass das Mäppchen nebst Inhalt bereits gefehlt habe. Den Verlust habe sie der Kassiererin gemeldet. Aufgrund dieser Angaben wurde ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Fundunterschlagung eingeleitet. Die Ermittlungen (Zeugenbefragung und Auswertung von Videoaufnahmen in der Obstabteilung des Supermarktes) ergaben jedoch, dass die Petentin schlicht gelogen hatte.

Die gegen das Urteil eingelegte Berufung der Petentin mit dem Ziel, freigesprochen zu werden, wurde vom Landgericht mit Urteil vom 23. März 2018 verworfen. Die Berufungskammer war nach erneuter Beweisaufnahme ebenso wie das Amtsgericht davon überzeugt, dass die Petentin ihre Strafanzeige bewusst wahrheitswidrig erstattete, „möglicherweise um sich mit der er-

hofften Bestätigung ihrer Strafanzeige beim Jobcenter finanzielle Vorteile zu verschaffen“.

Die hiergegen eingelegte Revision der Petentin wurde schließlich vom Oberlandesgericht mit Beschluss vom 10. August 2018 als unbegründet verworfen. Seit dem 11. August 2018 ist die Verurteilung rechtskräftig.

Die Petentin war bereits mit seit 22. März 2017 rechtskräftigem Urteil des Amtsgerichts wegen Betruges unter Einbeziehung einer weiteren Verurteilung vom 21. September 2016, ebenfalls wegen Betruges, zu der Gesamtfreiheitsstrafe von drei Monaten auf Bewährung verurteilt worden. Dieser Verurteilung lagen folgende Taten zugrunde:

Im August 2015 bat die Petentin, wie bereits mehrfach in der Vergangenheit praktiziert, den ihr bekannten Inhaber einer Tankstelle, für 20 Euro tanken zu können, da sie kein Geld dabei habe. Der Tankstelleninhaber willigte ein, da ihm die Petentin unter Vortäuschung ihrer Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit versichert hatte, den Rechnungsbetrag, wie üblich, binnen einer Woche zu begleichen. Sie tankte insgesamt rund 14 Liter Kraftstoff im Wert von rund 20 Euro. Entsprechend ihrer vorgefassten Absicht beglich die Petentin die Rechnung in der Folgezeit nicht. Auf ein Mahnschreiben des Tankstelleninhabers zehn Tage nach der Betankung reagierte sie nicht. Erst nach Zustellung der Anklageschrift wurde der Rechnungsbetrag im März 2016 beglichen.

Einen Monat zuvor hatte die Petentin im Juli 2015 von ihrer Wohnung aus über eine Internetplattform unter Vortäuschung ihrer Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit Kosmetika zum Preis von 37 Euro bestellt. Dabei gab sie einen falschen Vornamen an und hinterlegte als Lieferadresse die Wohnanschrift einer Zeugin. Entsprechend ihrer vorgefassten Absicht bezahlte die Petentin die ihr überlassene Ware nicht.

Mit Beschluss vom 2. November 2018 widerrief das die Bewährung überwachende Amtsgericht unter Bezugnahme auf das wegen Vortäuschens einer Straftat erfolgte rechtskräftige Urteil des Amtsgerichts vom 6. Dezember 2017 die Aussetzung zur Bewährung und ordnete die Vollstreckung auch dieser Freiheitsstrafe an, weil die Petentin in der Bewährungszeit eine neue vorsätzliche Straftat begangen und dadurch gezeigt hat, dass die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat.

Die Staatsanwaltschaft lud die Petenten am 19. September 2018 zum Strafantritt bis spätestens 15. Oktober 2018. Am 4. Oktober 2018 stellte die Petentin Antrag auf Strafaufschub wegen Haftunfähigkeit. Mit amtsärztlichem Bericht vom 19. November 2018 wurde die Haftfähigkeit bescheinigt und Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt mit Krankenabteilung empfohlen. Die Petentin wurde daraufhin am 11. Januar 2019 erneut zum Strafantritt am 28. Januar 2019 geladen. Auch die Staatsanwaltschaft hatte die Petentin mit Verfügung vom 23. November 2018 zum Strafantritt geladen. Am 25. Januar 2019 stellte die Petentin einen weiteren Antrag auf Strafaufschub gemäß § 456 StPO, der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 28. Januar 2019 abgelehnt wurde.

Mit Anwaltsschreiben vom 25. Januar 2019 reichte die Petentin vorliegende Gnadepetition ein, woraufhin ihr die Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 31. Januar 2019 mitteilte, dass der Ladung zum Strafantritt vorerst keine Folge geleistet werden muss.

Das Gnadengesuch begründet die Petentin im Wesentlichen damit, dass das Urteil „vollkommen fehlerhaft“ sei, das Strafmaß, das als reine Sache des Tatrichters revisionsrechtlich nicht angegriffen werden könne, sei übermäßig hoch, in vergleichbaren Fällen seien jeweils nur Bewährungsstrafen verhängt worden. Sie sei übermäßig hart bestraft worden für ein Vergehen, das nur mit einer geringen Freiheitsstrafe oder Geldstrafe zu ahnden gewesen wäre. Die Petentin lebe in geordneten Verhältnissen, sei Mutter zweier Söhne. Ein Haftantritt sei mit erheblichen gesundheitlichen Risiken verbunden, da sie seit einem Herzinfarkt 2014 an einer koronaren Herzerkrankung leide. Auch bestünden erhebliche psychische Belastungen, teilweise mit schweren Angst- und Panikattacken. Sie sei aufgrund ihrer Erkrankung nicht erwerbsfähig, deshalb unterstütze sie ihren Sohn und dessen Verlobte bei der Betreuung deren Kinder, sofern es ihr möglich sei. Sie werde nicht mehr straffällig werden, weil sie für ihren Sohn und dessen Kind(er) nicht nur persönlich, sondern auch finanziell da sein und ihnen eine Lebensgrundlage bieten wolle. Da beide Eltern arbeiteten, seien diese auf der Petentin Hilfe bei der Betreuung der Kinder, für die sie mitverantwortlich sei, angewiesen. Durch eine Inhaftierung müsste sie nicht wiedergutzumachende erhebliche wirtschaftliche und persönliche Nachteile erleiden.

Ausweislich der Feststellungen des Landgerichts im Berufungsurteil vom 23. März 2018 lebt die geschiedene Petentin allein in einer Mietwohnung, führte aber eine Wochenendbeziehung. Aufgrund eines Herzinfarkts im Jahr 2014 und eines Schlaganfalls im Jahr 2015 ist sie gesundheitlich angeschlagen und deshalb auch in ärztlicher Behandlung. Zuvor wurde sie außerdem an Schilddrüsenkrebs operiert und befindet sich auch wegen dieser Erkrankung in ärztlicher Nachsorge. Trotz ihrer gesundheitlichen Beschwerden sei sie erwerbsfähig. Phasen der Berufstätigkeit hätten sich mit Phasen der Arbeitslosigkeit abgewechselt. Seit Oktober 2017 war sie – zunächst in Teilzeit, ab Februar 2018 in Vollzeit – als Imbissverkäuferin beschäftigt. Seit dem Jahr 2014 befindet sich die Petentin in Privatinsolvenz. Ihre Angaben zur Höhe ihrer Schulden variierten zwischen 30.000 und 90.000 Euro.

Die Petentin ist bereits mehrfach, regelmäßig und einschlägig vorbestraft. Sie wurde insgesamt rund 20 Mal verurteilt, meist wegen Betruges. Ihre erste Verurteilung erfolgte 1998 durch das Amtsgericht wegen Betruges zu 40 Tagessätzen zu je 15 DM. Es folgten bis 2017 nahezu im Jahresrhythmus Verurteilungen wegen Diebstahls, Beleidigung und Betruges. Unter anderem wurde die Petentin im Jahr 2004 wegen Betruges in 48 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren, ausgesetzt zur Bewährung, verurteilt. Dies hinderte sie nicht, auch in der Folgezeit

straffällig zu werden. 2006 und 2007 wurde sie insgesamt viermal wegen Zulassens des Fahrens ohne Fahrerlaubnis, erneut wegen (versuchten) Betruges und wegen Steuerhinterziehung verurteilt. In den Jahren 2010 bis 2013 wurde sie jährlich wegen Betruges zu einer Geldstrafe verurteilt. 2014 wurde erneut auf eine Freiheitsstrafe erkannt (vier Monate, ausgesetzt zur Bewährung). Die Bewährungszeit wurde insoweit bis zum 26. Mai 2019 verlängert. 2016 und 2017 folgten die der vorliegenden Petition zugrundeliegenden bislang letzten Verurteilungen sowie der Bewährungswiderruf.

Alle beteiligten Stellen – die Amtsgerichte, das Landgericht, die Staatsanwaltschaften – treten dem Gesuch entgegen. Zureichende Gnadengründe lägen offensichtlich nicht vor. Der anwaltliche Vortrag gehe grob an den Maßstäben vorbei, die für einen positiven Gnadenerweis notwendig wären. Abgesehen davon lägen die Voraussetzungen von § 26 Absatz 2 der Gnadensordnung nicht vor.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Gnadenerweise haben nach § 3 Absatz 1 der Gnadensordnung Ausnahmecharakter. Sie dienen insbesondere dazu, Unbilligkeiten auszugleichen, die darauf beruhen, dass das Gericht bei Festsetzung der Rechtsfolgen wesentliche Umstände nicht berücksichtigen konnte, weil diese zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht bekannt waren oder erst danach eingetreten sind. Die gnadenweise Aussetzung von Strafen kommt nach § 26 Gnadensordnung grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen. Die Aussetzung darf nur bewilligt werden, wenn erwartet werden kann, dass der oder die Verurteilte sich künftig straffrei führen wird.

Nichts von alledem kann vorliegend festgestellt werden. Soweit die Petentin meint, das Urteil sei fehlerhaft und im Strafmaß zu hart, hat sie den für die Überprüfung dieser Fragen allein offenstehenden Rechtsweg erfolglos ausgeschöpft. Für eine Korrektur rechtskräftiger Entscheidungen auf dem Gnadenweg ist kein Raum, zumal die verhängten kurzen Freiheitsstrafen angesichts des Vorstrafenregisters der Petentin aus objektiver Sicht alles andere als zu hart erscheinen.

Den Gerichten waren auch die persönlichen und wirtschaftlichen Umstände der Petentin nicht zuletzt wegen ihrer zahlreichen Vorstrafen seit Jahren bekannt. Sie wurden allesamt berücksichtigt, als sie entschieden haben, der Petentin gerade keine günstige Sozialprognose mehr stellen und eine Bewährung nicht mehr gewähren zu können. Insbesondere war der Gesundheitszustand der Petentin bei der Urteilsfindung und dem Widerrufsbeschluss bekannt. Die Petentin ist auch haftfähig. Dies wurde mit Bericht vom 19. No-

vember 2018 amtsärztlich bescheinigt. Es wird eine Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt mit Krankenabteilung empfohlen. Mit der zuständigen Justizvollzugsanstalt ist geklärt, dass diese Voraussetzungen erfüllt werden können.

Soweit die Petentin außerdem meint, sie erleide durch die Inhaftierung unwiederbringliche Nachteile, bleibt schon unklar, welche das sein sollen. Eine Inhaftierung hat notwendigerweise die Trennung von Familie und Freunden zur Folge. Die erwachsenen Kinder der Petentin und deren Familienangehörigen sind nicht auf die Unterstützung der Petentin angewiesen, mag sie sich auch für die Betreuung der Enkelkinder mitverantwortlich fühlen. Es ist dem erwachsenen Sohn der Petentin und seiner Verlobten – falls überhaupt notwendig – zuzumuten, die Betreuung der Kinder während der Arbeitszeit umzuorganisieren. Auch trägt die Behauptung der Petentin, für den Sohn und dessen Familie auch finanziell da sein zu wollen, nicht. Angesichts ihres eigenen Schuldenstandes, ihrer vorgetragenen krankheitsbedingten Erwerbsunfähigkeit sowie des Umstandes, dass ihr Sohn und seine Verlobte beide berufstätig sind und eigenes Geld verdienen dürften, erscheint dieser Vortrag reichlich bemüht.

Schließlich kann der Petentin die für eine gnadenweise Strafaussetzung zwingend erforderliche günstige Prognose, sich künftig straffrei zu verhalten, nicht gestellt werden. Sie wurde in den vergangenen 20 Jahren nahezu jährlich verurteilt. Über die bloße Beteuerung hinaus, sich nicht mehr strafbar zu machen, ist nichts vorgetragen, das im Ansatz darauf schließen ließe, sie werde künftig straffrei durchs Leben gehen.

Ein Gnadenerweis scheidet aus.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 9. Mai 2019 behandelt. Der Petitionsausschuss fasste dabei folgende

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rottmann

04.07.2019

Die Vorsitzende:  
Böhlen